

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICH'S



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

3/SN - 361 ME

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>36</u> -GE/19.91
Datum: <u>27. MAI 1991</u>
Verteilt <u>31. Mai 1991</u> <i>Kause</i> <i>St. Bonn</i>

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum
Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Kirchberg, 24.5.1991

Der Bundesverband der Vereinigung Christlicher Lehrer an den Höheren Schulen Österreichs übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf.

Für den Bundesverband der VCL

Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICH'S



An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

Betrifft GESETZENTWURF

Zl.-GE/19.....

Datum: 27. MAI 1991

Verteilt

Betrifft: Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle
Begutachtungsverfahren, GZ. 12.690/5-III/2/91

Kirchberg, 24.5.1991

Die Vereinigung Christlicher Lehrer an den Höheren Schulen Österreichs gibt zu oben genanntem Entwurf im Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I,2: Der Formulierung "der betroffenen Lehrer" kann nur zugesimmt werden, wenn sie so verstanden wird, daß der gesamte Lehrkörper einer Schule "betroffen" ist, wenn innerhalb der Schulorganisation dieser Schule ein Versuch begonnen wird, nicht nur die Lehrer der (ersten) Versuchsklasse(n). Vgl. Erläuterungen S.3: "Lehrer, die voraussichtlich an Schulen (Klassen) des Schulversuches unterrichten werden". Das darf sich nicht nur auf das erste Versuchsjahr und die darin eingesetzten Lehrer beziehen. Der ganze Lehrkörper ist "betroffen".

Außerdem scheint es sehr schwierig, die Formulierung "Erziehungsberechtigte von zwei Dritteln der betroffenen Schüler" zu definieren sowie Formen zu finden, wie diese Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden kann.

Gegen die anderen Punkte des Entwurfs besteht kein Einwand.

Für die VCL

Bundesobmann

Mag. Wolfgang Rank